

Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss ist ein „Hilfsorgan“ des Betriebsrats. Seine Aufgabe es ist, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber zu beraten und hierüber den Betriebsrat zu unterrichten.

Grundlagen

§ 106 Abs. 1 BetrVG sieht vor, dass in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuss zu bilden ist. Dieser besteht für das Unternehmen, nicht für einzelne Betriebe. Für die Ermittlung des Schwellenwertes von in der Regel mehr als 100 ständig Beschäftigten kommt es auf die Zahl der Arbeitnehmer an, die für das Unternehmen im Allgemeinen kennzeichnend ist. Vorübergehende Erhöhungen oder Verringerungen der Belegschaftsstärke bleiben also unberücksichtigt.

Die Errichtung des Wirtschaftsausschusses ist bei dem Erreichen der Beschäftigtenzahl zwingend vorgeschrieben. Er kann jedoch nur dann gebildet werden, wenn in mindestens einem der Betriebe des Unternehmens ein Betriebsrat besteht.

Bestellung und Amtszeit

Der Wirtschaftsausschuss wird in Unternehmen mit einem Betrieb durch den Betriebsrat und ansonsten durch den Gesamtbetriebsrat bestellt. Gemäß § 107 Abs. 1 BetrVG besteht er aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die dem Unternehmen angehören müssen, darunter mindestens ein Betriebsratsmitglied.

Seine regelmäßige Amtszeit endet mit der Amtszeit des Betriebsrats. Besteht ein Gesamtbetriebsrat, so ist die Amtszeit des Wirtschaftsausschusses an die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats gekoppelt, die an seiner Bestellung mitgewirkt haben (vgl. § 107 Abs. 2 BetrVG). Die Amtszeit des Wirtschaftsausschusses endet auch, wenn die Belegschaftsstärke des Unternehmens nicht nur vorübergehend auf weniger als 101 ständig beschäftigte Arbeitnehmer sinkt. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können außerdem jederzeit abberufen werden.

Aufgaben

Da es sich bei dem Wirtschaftsausschuss lediglich um einen im Gesetz besonders erwähnten Ausschuss des Betriebsrats bzw. Gesamtbetriebsrats handelt, stehen ihm keine eigenen Mitbestimmungsrechte zu. Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es vielmehr, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber zu beraten und den Betriebsrat über das Ergebnis dieser Beratungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck

tritt der Wirtschaftsausschuss einmal im Monat zusammen (vgl. § 108 Abs. 1 BetrVG). An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Arbeitgeber teilzunehmen (vgl. § 108 Abs. 2 BetrVG).

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind hierfür von der Arbeit freizustellen.

Rechtzeitige und umfassende Unterrichtung

Der Wirtschaftsausschuss ist durch den Arbeitgeber rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. § 106 Abs. 3 BetrVG zählt beispielhaft – aber nicht abschließend – auf, welche wirtschaftlichen Angelegenheiten hierzu gehören (z.B. die finanzielle Lage des Unternehmens).

Rechtzeitige Unterrichtung bedeutet, dass diese zu einer Zeit zu erfolgen hat, bevor über die wirtschaftliche Angelegenheit entschieden wird. Die Unterrichtung muss so frühzeitig erfolgen, dass die vom Arbeitgeber in Aussicht genommene Maßnahme noch gestaltungsfähig ist. Zu beachten ist auch, dass der Wirtschaftsausschuss wiederum den Betriebsrat zu unterrichten hat. Hierzu muss ihm genügend Zeit bleiben.

Umfassend unterrichtet ist der Wirtschaftsausschuss dann, wenn ihm sämtliche Informationen vorliegen, die der Arbeitgeber seiner Entscheidung zugrunde legt. Er ist durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Das heißt, dass die Unterlagen in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen. So ist beispielsweise die auf Arbeitgeberseite beliebte Information durch einen Folienvortrag ohne Aushändigung der zugrunde liegenden Unterlagen nicht ausreichend.

Wie für Betriebsratsmitglieder steht auch den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses ein Schulungsanspruch zu. Für Letztere soll dies nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts allerdings nur in Ausnahmefällen gelten (vgl. BAG vom 11. 11. 1998 – 7 AZR 491/97). Die für Schulungen sowie weitere Tätigkeiten des Wirtschaftsausschusses entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Wirtschaftsausschuss kann unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 BetrVG einen Sachverständigen hinzuziehen.

Anrufung der Einigungsstelle

Unterrichtet der Arbeitgeber den Wirtschaftsausschuss nicht rechtzeitig oder nur ungenügend, so entscheidet gemäß § 109 BetrVG die Einigungsstelle. Sie kann angerufen werden, wenn der Arbeitgeber die Auskunft vollständig verweigert oder wenn der Wirtschaftsausschuss der Auffassung ist, dass er nicht umfassend im oben genannten Sinne unterrichtet wurde. Vor dem Anrufen der Einigungsstelle ist eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (nicht Wirtschaftsausschuss) zu versuchen. ■ (GH)